

# Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Bestellungen, Vereinbarungen jeglicher Art sowie ihre Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die NZWL. Der Schriftform genügt auch das Telefax.
- 1.2. Die Auftragsbestätigung muss spätestens nach acht Tagen schriftlich erfolgen. Sollte bei der Auftragsbestätigung eine Abweichung zu den Einkaufsbedingungen der NZWL auftreten, gelten bei Ausführung des Auftrages die Bedingungen der NZWL.
- 1.3. Auf die Anerkennung der Einkaufsbedingungen der NZWL bei Anlieferung der bestellten Ware wird ausdrücklich hingewiesen.

### 2. Preise

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, gilt die Preisangabe frei dem Werk Leipzig, Ortsteil Liebertwolkwitz einschließlich handelsüblicher Verpackung. Es erfolgt keine Vergütung von Porto, Verpackung und sonstiger Nebenkosten.

Bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) und wesentlicher Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten kann jeder Vertragspartner verlangen, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren vorzunehmen. In diesem Fall gilt § 313 BGB n.F.. Die Anpassung kann nicht verlangt werden, wenn die Veränderung der Kosten nicht mehr als 10% der kalkulierten Kosten ausmacht. Eine Anpassung scheidet auch aus, wenn die dauerhafte Veränderung der Kosten durch Bedingungen außerhalb des Vertrages objektiv ungewiss ist.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Zahlung erfolgt entweder innerhalb 14 Tagen mit zwei Prozent Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto, mit Zahlungsmittel nach Wahl von NZWL. Schriftliche Individualvereinbarungen ersetzen diese Bedingung.

- 3.2. Die Zahlungsfristen beginnen am Tag des Wareneingangs. Bei vorfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3. Der Besteller ist berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, wenn die Lieferware fehlerhaft ist.
- 3.4. Die NZWL kann Zahlungsansprüche auch durch Aufrechnung mit Forderungen tilgen, die einem konzernverbundenen Unternehmen oder einer solchen Person zustehen, wenn dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Zuganges der schriftlichen Verrechnungsanzeige der NZWL eine prüfbare Auflistung der unter die Konzernverrechnung fallenden Forderungen vorliegt. Die Auflistung kann durch NZWL zusammen mit der Verrechnungsanzeige übersandt werden.
- 3.5. Der Lieferant darf ohne Zustimmung der NZWL nicht in Fremdwährung fakturieren. Zahlungsmittel ist der EURO.
- 3.6. Hat der Lieferant teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller zur Zahlung für den fehlerfreien Anteil nur verpflichtet, wenn Teillieferung für ihn von Interesse ist.

#### **4. Liefertermine und Fristen**

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Fristüberschreitungen berechtigen die NZWL zum Rücktritt unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche. Mit dem Tag der Auftragserteilung beginnt der Terminablauf. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn nach dem Inhalt des Vertrages die Einhaltung des Liefertermins Grundlage des Geschäftes ist (Fixgeschäft).

Lieferabrufe sind bindend, wenn der Lieferant nicht innerhalb von acht Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz eventuell entstehender Verzugsschäden unbeschränkt verpflichtet. Lieferabrufe können abweichend von Ziffer 1.1. auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

Teillieferungen sind nur in zumutbarem Umfang zulässig. Sie dürfen nur gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Teillieferung eine in sich abgeschlossene, abnahmefähige und abrechenbare Teilleistung zum Gegenstand hat und die bestimmungsgemäße Verwendung im Betrieb des Bestellers nicht von dem Erhalt der gesamten Lieferung abhängig ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung nicht missbräuchlich von Vorbehalten und Einwendungen außerhalb der Sphäre des Lieferers abhängig zu machen, insbesondere ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Die Zurückbehaltung aus Gründen innerhalb der Lieferbeziehung ist ausgeschlossen, wenn dies nach den Umständen einen unverhältnismäßig hohen Nachteil für den Besteller mit sich bringt.

## **5. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig. Maßgebend ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anders vereinbart ist.

## **6. Qualität und Dokumentation**

- 6.1. Die jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten technischen Daten und die Sicherheitsvorschriften hat der Lieferant für seine Lieferware einzuhalten. Abweichungen und Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Das gilt auch für Maß-, Massen- und Mengenabweichungen.
- 6.2. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferantenauswahl / Produktionsprozess- und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie", Frankfurt im Mai 1998 Bezug genommen.

- 6.3. NZWL kann zumutbare Änderungen an dem Liefergegenstand verlangen, wenn dies nicht zeitlich oder technisch ausgeschlossen ist. Eine geänderte Konstruktion oder Ausführung ist danach zu erbringen, wenn dies nach der Art der verlangten Änderung und den Auswirkungen auf den Produktionsablauf dem Lieferanten üblicher Weise zuzumuten ist und hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten ein Einvernehmen erzielt wurde.
- 6.4. Soweit befugte Stellen aus Gründen der Produktsicherheit, des Umweltschutzes oder anderer Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Produktion bei der NZWL berechtigten Einblick in die Produktionsabläufe bei dem Lieferanten verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, die erforderlichen Informationen zu erteilen.
- 6.5. Sind bei Erstmusterprüfungen oder anderen laufenden Kontrollen der Qualität der Liefergegenstände Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Umfang seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweiligen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls der Lieferant nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers liefert, übernimmt der Besteller das Verwendbarkeitsrisiko.
- 7.2. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelanzeige durch die NZWL beginnt erst dann, wenn eine ordnungsgemäße Versandanzeige des Lieferanten vorliegt und die NZWL zur Untersuchung der Lieferware in der Lage war. Das gilt auch, wenn die Ware schon vorher in das Eigentum der NZWL übergegangen sein sollte.

Bei später auftretenden Mängeln ist die NZWL erst nach eindeutiger Feststellung des Mangels zur Mängelanzeige verpflichtet. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn nicht die Verspätung auf einer besonders groben Vernachlässigung der üblichen kaufmännischen Sorgfalt beruht.

Mangelhafte Waren gehen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten unfrei zurück.

- 7.3. Nach Wahl der NZWL ist der Lieferant zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet. Kommt begründet durch den Produktionsablauf bei der NZWL eine Nachbesserung oder Nachlieferung durch den Lieferanten nicht in Betracht, weil eine mehr als unerhebliche Produktionsverzögerung droht, behält sich die NZWL vor, Nachbesserung oder Nachlieferung fehlerhafter Lieferware selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Lieferant wird davon in Kenntnis gesetzt; die entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.
- 7.4. Wenn die gleiche oder derselben Warengattung zuzurechnende Ware wiederholt fehlerhaft geliefert wird, ist die NZWL nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 7.5. Entstehende Anarbeitungskosten auch bei bestimmungsgemäßer Weiterverarbeitung durch Dritte vor oder im Rahmen der Letztverarbeitung bis zum erstmalig möglichen Erkennen von Fehlern, eventuelle Demontagekosten sowie Aus- und Einbaukosten (versteckte Mängel) gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant wird bei Inanspruchnahme vorgenannter Regelung von der NZWL informiert. Der Lieferant haftet für die Mehrkosten eines notwendigen Deckungsgeschäftes. Weitergehender Schadensersatz bleibt unberührt, etwa wegen Produktionsunterbrechung und entgangenem Gewinn.
- 7.6. Der Lieferant haftet im Übrigen für alle weitergehenden Schäden an Sachen außer der Ware sowie für die Verletzung von Rechten Dritter (Mangelfolgeschäden), die infolge einer Verletzung von Aufklärungs-, Hinweis-, Beratungs- und Instruktionspflichten entstehen.
- 7.7. Erweist sich die Ware als fehlerhaft und führt dies zu einer Rückrufaktion oder wird der Besteller auf Grund einer Beschaffenheitsgarantie des Lieferanten, die der Besteller gemäß § 434 BGB übernommen hat, in Anspruch genommen, hat der Lieferant den Besteller auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen.

Der Lieferant haftet unbeschränkt auch in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Verbindung der Lieferung mit einer anderen Sache hindert die Ersatzpflicht nicht, wenn die Haftung des Bestellers gegenüber Dritten durch die weitere Verarbeitung der Lieferung mindestens mit ausgelöst wurde.

- 7.8. Setzt der Lieferant die Lieferung aus, und hat der Besteller in Erwartung der Lieferung bereits Dispositionen getroffen, haftet der Lieferant unbeschränkt auf Ersatz des Vertrauensschadens, auch wenn der Lieferant aus Rechtsgründen nicht zur Leistung verpflichtet war. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besteller mit dem Ausfall der Lieferung rechnen musste.
- 7.9. Bei jeder Pflichtverletzung des Lieferanten, insbesondere bei Lieferverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn für die Lieferung ein verbindlicher Termin vereinbart ist (Fixgeschäft). Pflichtverletzungen sind auch die Nichterfüllung wesentlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie alle Handlungen des Lieferanten, in deren Folge das notwendige Vertrauen in die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nachhaltig gestört wird.
- 7.10. Der Besteller ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird, ein solcher Antrag - auch erstmalig und anfechtbar und gleich aus welchem Grund - abgewiesen wird oder ein Umstand bekannt wird, der ein Insolvenzereignis nach §§ 17, 18, 19 InsO darstellt. Für diesen Fall haftet der Lieferant auf Ersatz der Kosten notwendiger Deckungsgeschäfte. Weiter gehender Schadensersatz bleibt unberührt.

## **8. Schadensersatz wegen Produktionsmängeln**

Die Haftung wegen Produktionsmängeln kann NZWL gegenüber insoweit nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, als NZWL selbst von Dritten wegen dieser Mängel in Anspruch genommen wird.

Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der Verjährung, solange NZWL gegenüber keine Verjährung des Drittspruchs eingetreten ist.

#### **9. Gefahrübergang**

Die Gefahr für Verluste oder Beschädigung der Lieferware trägt bis zur Ablieferung im Werk Leipzig, Ortsteil Liebertwolkwitz, oder an einem anderen vereinbarten Erfüllungsort der Lieferant.

#### **10. Eigentumsvorbehalt**

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt mit der bestimmungsgemäßen Verwendung der gelieferten Ware.

Werden von uns Waren an den Lieferanten überlassen und mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Lieferant verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in vom Besteller bereit gestellte Waren oder aus ihnen hergestellte Sachen, an denen Miteigentum einzuräumen ist, hat der Lieferant unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Lieferant hat auf ersten Zugriff eines Gläubigers diese Waren zu bezeichnen und das Recht des Dritten glaubhaft zu machen. Dies gilt auch bei sonstiger Gefährdung von Rechten des Bestellers. Nachteile, die durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige oder rechtswahrende Maßnahmen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

## **11. Forderungsabtretung**

Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NZWL, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen NZWL abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das gilt auch für Factoringverträge mit Dritten. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn die Abtretung erhebliche betriebliche oder wirtschaftliche Interessen der NZWL nachteilig berührt, insbesondere, wenn die Abtretung oder ihre Offenlegung Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der NZWL haben können. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Lieferant nachweist, dass ein solcher oder vergleichbarer Nachteil ausgeschlossen ist. Ist die Abtretung an den Dritten dennoch erfolgt und wirksam, kann die NZWL nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

## **12. Geheimhaltung /Vertraulichkeit**

Zeichnungen, Modelle, Konstruktionsanweisungen, Gesenke, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die einer Vertragspartei zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der jeweiligen Vertragspartei und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung für Aufträge Dritter verwendet werden. Die Vertragsparteien sind einander zeitlich unbegrenzt zur Geheimhaltung verpflichtet. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## **13. Schutzrechte**

Der Lieferer haftet dafür, dass bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware keine gewerblichen oder privaten Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten durch die Lieferung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Ware oder eine sonstige vertragsgemäße Verwendung Rechte Dritter verletzt werden, stellt der Lieferer die NZWL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen des Dritten frei.

Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Ware nach vom Besteller überlassenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen hergestellt hat und der Lieferer nicht weiß oder wissen musste, dass eine Schutzrechtsverletzung vorliegt.

Der Freistellungsanspruch bezieht sich auf alle den Umständen nach angemessenen Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung.

Kommt es nach bestimmungsgemäßem Einsatz gelieferter Ware zu einer Rückrufaktion und besteht die Möglichkeit, dass der Besteller in die Haftung genommen werden könnte, werden die Parteien sich mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wechselseitig unverzüglich unterrichten und vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant wird gegebenenfalls Schutzrechte, Marken und vergleichbare Rechte so rechtzeitig sichern und aufrecht erhalten, wie es für die Begründung oder Fortführung der Lieferbeziehung notwendig ist. Kommt es durch die schuldhaft unterlassene Rechtssicherung zur Beendigung der Lieferbeziehung, die ohne die Verletzung des Rechtes eines Dritten nicht eingetreten wäre, so ist dem Besteller der Schaden zu ersetzen, den er im Vertrauen auf die Fortführung der Lieferbeziehung erleidet.

#### **14. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner werden nach den gesetzlichen Vorschriften ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen und alle hierfür erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen.

#### **15. Versandanschrift**

04288 Leipzig, Ortsteil Liebertwolkwitz, Ostende 5

Jede Sendung ist der NZWL am Tag des Abgangs schriftlich anzuzeigen. Lieferscheine sind jeder Sendung beizufügen.

**16. Rechnungen**

Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

**17. Salvatorische Klausel**

Sollte eine dieser Bedingungen oder eine sonstige Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so gilt als vereinbart, was dem Interesse der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

Leipzig, im Juli 2004